

Geschäftsordnung der DGGMNT e.V.

§ 1-9 Hauptversammlung

§ 1 Einladung zur Hauptversammlung

1. Die Einladung zur Hauptversammlung der Gesellschaft erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Einladung kann auch in Form des Abdrucks im Nachrichtenblatt der Gesellschaft vorgenommen werden.
3. Die Tagesordnung der Hauptversammlung wird vom Vorstand aufgestellt. Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden so formuliert, daß der Verhandlungsgegenstand eindeutig erkennbar ist. Wenn ein Tagesordnungspunkt auf Grund des Antrages eines Mitgliedes aufgenommen ist, muss der Name des Antragstellers genannt werden.

§ 2 Leitung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Zu Beginn jeder Hauptversammlung soll der Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung Gelegenheit zu kleinen Anfragen der Mitglieder oder Mitteilungen des Vorstandes geben. Er kann die Zeit hierfür beschränken.

§ 3 Beschlussfähigkeit

1. Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlungen sind unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, ausgenommen in den Fällen, für die durch die Satzung eine andere Regelung vorgesehen ist.

§ 4 Teilnahme

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind beitragspflichtige Mitglieder nur berechtigt, wenn sie den Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr entrichtet haben.

§ 5 Vorlage des Geschäftsberichts

1. Der Vorstand legt in jedem Jahr auf der Hauptversammlung den Geschäftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr vor und macht ihn zum Gegenstand einer Aussprache.
2. Im Rahmen des Geschäftsberichtes erstattet der Schatzmeister den Kassenbericht.
3. Über das Ergebnis der Kassenprüfung berichten zwei von der Hauptversammlung aus dem Kreis der Mitglieder gewählte Kassenprüfer oder deren Stellvertreter.
4. Der Bericht zu § 5 Abs. 3 kann auch von einem der beiden Kassenprüfer allein erstattet werden.
5. Hat die Kassenprüfung eine ordnungsgemäße Führung der Kasse und Vollständigkeit der Geschäftsunterlagen des Schatzmeisters ergeben, beantragt ein Kassenprüfer Entlastung des Schatzmeisters durch die Hauptversammlung.

§ 6 Wahl des Vorstandes

1. Zur Durchführung der Wahl des Vorstandes schlägt in der Regel der amtierende Vorstand ein Mitglied der Gesellschaft als Wahlleiter vor. Die Nominierung des Wahlleiters kann auch durch die Hauptversammlung erfolgen.
2. Der Wahlleiter führt die Wahl nach den in der Satzung festgelegten Grundsätzen durch, nachdem auf seinen Antrag die Hauptversammlung dem Vorstand Entlastung für die gesamte Zeit der Vorstandstätigkeit erteilt hat. Die Entlastung des Schatzmeisters erfolgt für das abgelaufene Geschäftsjahr. Auf Antrag muss die Stimmabgabe geheim und schriftlich erfolgen.
3. Der Wahlleiter selbst kann nicht für die Vorstandswahl kandidieren.
4. Der Wahlleiter nimmt zunächst die Vorschläge von Kandidaten des Vorstandes, anschließend die der anderen Teilnehmer der Hauptversammlung entgegen.
5. Wird ein abwesendes Mitglied zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen, so darf der Wahlleiter den Vorschlag nur entgegennehmen, wenn das Einverständnis des Mitgliedes zu seiner Nominierung vorliegt.
6. Nach Auszählung der Stimmen gibt der Wahlleiter das Ergebnis unverzüglich bekannt und fragt die gewählten Mitglieder, ob sie die Wahl annehmen.

7. Nach Abschluss des Wahlgeschäfts übergibt der Wahlleiter die Leitung der Sitzung dem neugewählten Vorstand. Die Übergabe der Geschäfte an den neugewählten Vorstand erfolgt innerhalb von 8 Tagen.
8. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand auf der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl durchführen zu lassen. Ist der Vorstand länger als ein Vierteljahr ausgefallen, so muss dieses den Mitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden, um ihnen Gelegenheit zur Anwendung von § 5 Abs. 4b) der Satzung zu geben, sofern nicht die nächste ordentliche Hauptversammlung innerhalb von 8 Wochen stattfindet. Dasselbe gilt, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes einschließlich des Schatzmeisters ausgefallen ist.

§ 7 Anträge

1. Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem anberaumten Termin schriftlich eingegangen oder beim Schriftführer zu Protokoll gegeben sein.

§ 8 Wortfolge

1. Zu jedem Tagesordnungspunkt erhält zuerst der Berichterstatter oder Antragsteller das Wort.
2. Danach wird das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.
3. Anträge auf Beendigung der Aussprache werden vorrangig zur Abstimmung gestellt.
4. Der Vorsitzende darf, auch während der Aussprache, die Redezeit beschränken. Bei Antrag auf Schluß der Aussprache hat er das Recht, noch einem Sprecher für und einem gegen den Antrag das Wort zu erteilen.

§ 9 Protokoll

1. Über die Hauptversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das in angemessenem Umfang auch den Inhalt von Diskussionen wiedergeben soll.
2. Das Protokoll ist spätestens vier Monate vor dem Termin der nächsten Hauptversammlung den Mitgliedern der Gesellschaft zur Kenntnis zu geben.

§ 10-11 Wissenschaftliche Kongresse und andere wissenschaftliche Veranstaltungen

§ 10 Wissenschaftliche Jahresversammlung

1. Einmal jährlich sollen die Mitglieder sich zu einer wissenschaftlichen Jahresversammlung treffen können.
2. Die schriftliche Einladung zu der Veranstaltung ist allen Mitgliedern zuzustellen und soll nach Möglichkeit vier Monate vor dem vorgesehenen Termin in ihren Händen sein.
3. Die Vorbereitung und Durchführung der Jahresversammlung liegt in den Händen des Vorstandes. Er entscheidet über die Annahme von Vortragsanmeldungen und das Programm. Er hat das Recht, die Redezeit zu begrenzen.
4. Vortragsanmeldungen, die nicht zehn Wochen vor Beginn der wissenschaftlichen Jahresversammlungen zusammen mit einer Kurzfassung beim Vorstand eingegangen sind, können bei der Aufstellung des gedruckten Programms nicht mehr berücksichtigt werden.
5. Der Vorstand ist berechtigt, für die Ausfertigung der Kurzfassung verbindliche Richtlinien über Form und Umfang zu erlassen.
6. Die Sitzungen der Jahresversammlung sollen jeweils unter der Leitung eines oder mehrerer Mitglieder stehen. Die Sitzungsleiter sorgen für die Einhaltung der Programmfolge und der Redezeiten. Sie sind zu selbständigen Programmänderungen berechtigt.
7. Der Vorstand kann anlässlich der wissenschaftlichen Jahresversammlungen öffentliche Vortragsveranstaltungen durchführen.
8. Den Ort der nächsten Jahresversammlung bestimmt die Hauptversammlung. Hat diese eine Alternative beschlossen, so soll dem Vorstand die endgültige Entscheidung überlassen werden.

§ 11 Andere wissenschaftliche Veranstaltungen

1. Außer der wissenschaftlichen Jahresversammlung können weitere wissenschaftliche Veranstaltungen, auch mit beschränkter Teilnehmerzahl (Symposien, Kolloquien, Exkursionen u. a.) durchgeführt werden.
2. Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder über internationale wissenschaftliche Veranstaltungen auf dem Fachgebiet durch die Veröffentlichung im Nachrichtenblatt und sorgt gegebenenfalls für eine Vertretung der Gesellschaft durch die Delegation von Mitgliedern. Mitglieder, die zur ständigen Vertretung der Gesellschaft in Ausschüsse anderer, besonders internationaler Organisationen delegiert worden sind,

erstatten auf jeder Hauptversammlung einen Bericht oder legen bei Abwesenheit einen schriftlichen Bericht zur Verlesung vor.

§ 12 Änderungen

1. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung.